

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur einfacheren Lesbarkeit ist der Text des geltenden Landschaftsplanes im Gegensatz zu den geplanten Änderungen *kursiv gesetzt*.

<p>Df 2.2-166</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „äußerer Schlosspark Morsbroich“</u></p> <p>Schutzzweck gemäß § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NW in Verbindung mit § 26 (1) BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erhalt und zur Entwicklung des äußeren Schlossparks des Museum Schloss Morsbroich als bedeutsames kulturhistorisches Denkmal, - zum Erhalt und zur Entwicklung des äußeren Schlossparks des Museum Schloss Morsbroich als attraktives Landschaftselement für die naturverträgliche Erholung im besiedelten Raum, - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: (wird nach Vorlage der faunistischen Untersuchung im nächsten Verfahrensschritt ergänzt), <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 16 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung des Museumsstandortes im Außenpark durch z. B. Standorte für Plastiken inkl. Hinweseinrichtungen und ggf. notwendigen Schutzeinrichtungen (Einhausungen), Marktveranstaltungen, Lesungen, Museumsfeste. 	<p>Historisch bedeutsame Parkanlage im Anschluss an das Museum Schloss Morsbroich.</p>
-----------------------	---	--

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur einfacheren Lesbarkeit ist der Text des geltenden Landschaftsplanes im Gegensatz zu den geplanten Änderungen *kursiv gesetzt*.

	<p>- Erhaltung der Baumkulisse als strukturierendes Element des äußeren Schlossparks. Von den unter 2.2 festgesetzten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 16 bleiben folgende Verbote unberührt:</p> <p>1. Die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat. Zustimmungsfrei sind Veranstaltungen der Brauchtumspflege.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass durch die Maßnahme der Museumsstandort Schloss Morsbroich gestärkt wird und die Maßnahmen den Charakter des geschützten Gebietes weder verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	
2.3	<u>Naturdenkmale</u> § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NW in Verbindung mit § 28 BNatSchG	
<i>Df</i> 2.3-54	1 Blutbuche	<i>Parkanlage des Schlosses Morsbroich</i>
<i>Df</i> 2.3-56	1 Platane	<i>Parkanlage des Schlosses Morsbroich</i>
<i>Df</i> 2.3-57	1 Sommerlinde	<i>Parkanlage des Schlosses Morsbroich</i>
<i>Df</i> 2.3-58	1 Blutbuche	<i>Parkanlage des Schlosses Morsbroich</i>

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur einfacheren Lesbarkeit ist der Text des geltenden Landschaftsplanes im Gegensatz zu den geplanten Änderungen *kursiv gesetzt*.

Df 2.3-59	1 Platane	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-60	1 Rotbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-61	1 Rosskastanie	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-81	1 Mammutbaum	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-82	1 Stieleiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-83	1 Stieleiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-84	1 Stieleiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-85	1 Mammutbaum	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-86	1 Stieleiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-87	1 Bergahorn	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-88	1 Platane	Parkanlage des Schlosses Morsbroich